

Richtlinien

über die Beitragsvoraussetzungen und das Verfahren
bei Schadenfällen

zuhanden der Kantonalen Amtsstellen
 Gemeinden
 Elementarschadenschätzer

Ab September 2024

1. Allgemeines

Art. 1	Name, Sitz	3
Art. 2	Zweck	
Art. 3	Mittel	
Art. 4	Verwaltungskommission	
Art. 5	Beitragsanspruch	

2. Beitragsvoraussetzungen

Art. 6	In Betracht fallende Betroffene	
Art. 7	Nicht beitragsberechtigte Betroffene	
Art. 8	Beitragskriterien	4
Art. 9	Schadenursachen	
Art. 10	Schadenobjekte	
Art. 11	Versicherbare Schäden	
Art. 12	Ausser Betracht fallende Schadenereignisse	5
Art. 13	Weitere Ausschlüsse	

3. Anmeldeverfahren

Art. 14	Aufgaben der Gemeinden	
Art. 15	Schadenportal	
Art. 16	Fristen	6
Art. 17	Kantonale Amtsstellen (Adressverzeichnis im Anhang)	

4. Schadenermittlung

Art. 18	Aufgaben der Gemeindeschätzer	
Art. 19	Schätzungsgrundsätze	7
Art. 20	Ansätze	8

5. Beitragsleistung

Art. 21	Drittleistungen	
Art. 22	Beiträge von fondssuisse	9
Art. 23	Abzüge für Einkommen und Vermögen	
Art. 24	Auszahlung der Beiträge	10

6. Schlussbestimmungen

Art. 25	Änderungen	
Art. 26	Inkrafttreten	

7. Anhang

	Adressverzeichnis der kantonalen Amtsstellen	11
	Wissenswertes über fondssuisse	12

1. Allgemeines

Art. 1 Name, Sitz

1 Der «Schweizerische Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden» (fondssuisse) ist eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB mit Rechtssitz in Bern. Die Gründung des Fonds erfolgte an der Jahresversammlung der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft vom 24. September 1901 in Neuenburg.

Art. 2 Zweck

1 fondssuisse leistet Beiträge an durch nicht vorhersehbare Naturereignisse verursachte Schäden, gegen welche man sich zurzeit nicht versichern kann.

2 Ausnahmsweise können auch versicherbare Schäden berücksichtigt werden, wenn eine Versicherung gesamtschweizerisch unüblich ist.

Art. 3 Mittel

Die verfügbaren Mittel stammen aus den Erträgen des Fondsvermögens, Zuwendungen der Schweizerischen Nationalbank, Beiträgen von Kantonen sowie weiteren Zuwendungen. fondssuisse wird **weder** durch Steuergelder **noch** durch Versicherungsprämien finanziert.

Art. 4 Verwaltungskommission

Die Oberleitung von fondssuisse untersteht einer Verwaltungskommission von fünf Mitgliedern, wovon drei durch die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft in Zürich und zwei durch den Bundesrat gewählt werden.

Art. 5 Beitragsanspruch

1 Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Fondsbeitrag. Die Verwaltungskommission entscheidet endgültig über die Höhe der Entschädigung.

2 Es liegt im Ermessen der Verwaltungskommission, in besonderen Fällen von den nachstehenden Normen abzuweichen.

2. Beitragsvoraussetzungen

Art. 6 In Betracht fallende Betroffene

1 Natürliche Personen, die in der Schweiz Grundeigentum und Wohnsitz haben, unbekümmert um ihre Nationalität. Der Pächter eines Grundstückes ist für den Teil des Schadens entschädigungsberechtigt, den er gemäss Pachtvertrag zu übernehmen hat.

2 Körperschaften (Alpkorporationen, Weg- und Flurgenossenschaften, Geteilschaften usw.) – soweit deren Mitglieder natürliche Personen sind – die zur rationellen Bewirtschaftung des Bodens oder zum Unterhalt von land- und forstwirtschaftlichen Weg- und Transportanlagen gebildet wurden.

3 Private Institutionen gemeinnütziger Natur, die keine staatliche Unterstützung geniessen und sich in einer prekären finanziellen Situation befinden.

4 Juristische Personen oder Personengesellschaften, wenn sie praktisch den Charakter von Einzelfirmen haben.

5 Öffentlich-rechtliche Körperschaften (Korporationen, Bürgergemeinden, etc.), die keine staatliche Unterstützung geniessen und sich in einer prekären finanziellen Situation befinden.¹

¹ (gültig für Schäden, die ab dem 1. Juni 2024 eingetreten sind)

Art. 7 Nicht beitragsberechtigte Betroffene

¹ Bund, Kantone, Gemeinden und ihre Unterabteilungen, sofern sie nicht unter Art. 6 Absätze 2 und 5 genannt sind.²

² Verbände, Vereine, Stiftungen, Aktien- und Kommanditgesellschaften, GmbH sowie andere Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts, sofern sie nicht unter Art. 6, Absätze 2 - 4 genannt sind.

Art. 8 Beitragskriterien

Massgebend für die Gewährung eines Beitrages sind:

- a. die Höhe des Schadens;
- b. die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Betroffenen;
- c. die Unmöglichkeit der Schadenverhütung durch den Betroffenen.

Art. 9 Schadenursachen

Berücksichtigt werden Schäden, die durch nachstehende Naturereignisse verursacht wurden:

- a. Abschwemmung, Überschwemmung, Übersarrung, Hochwasser
- b. Erdbeben, Rufen, Felssturz, Steinschlag
- c. Lawinen, Schneedruck
- d. Sturmwind
- e. Blitzschlag
- f. Hagel, soweit nicht *versicherbar*

Art. 10 Schadenobjekte

Berücksichtigt werden Schäden an folgenden Objekten, unter Vorbehalt von Art. 11 bis 13:

- a. Kulturland
- b. Strassen, Wege, Brücken, Durchlässe
- c. Ufer- und Bachbauten
- d. Stützmauern, Rebmauern
- e. Hausumschwung (inkl. Beeren- und Ziersträucher sowie Ertrag von Gemüsegärten)
- f. Einfriedungen
- g. Leitungen ausserhalb der Gebäude, wie Drainage- Kanalisations- und Wasserleitungen
- h. Obstbäume, Rebstöcke und andere mehrjährige Fruchtträger
- i. Fischteiche mit ihrem Inhalt
- k. Wald

Art. 11 Versicherbare Schäden

¹ Schäden an allen Objekten, die gegen Feuer und damit automatisch gegen Elementarschäden versichert werden können (Gebäude, Fahrhabe, Vorräte usw.), fallen ausser Betracht. Bei verschiedenen Gebäude- und Sachversicherungen können auch ausserhalb der Gebäude liegende Objekte bzw. die Hausumgebung freiwillig versichert werden.

² Schäden an Kulturen (Ertragsausfall), die gegen Hagel versichert werden können, werden nicht berücksichtigt (Ausnahmen siehe Art. 19, Absatz 5). Die «Schweizer Hagel» vergütet im Rahmen der allgemeinen Versicherungsbedingungen auch nicht durch Hagel verursachte Elementarschäden an Kulturen sowie mindestens zum Teil die Instandstellungskosten von beschädigtem Kulturland.

² (gültig für Schäden, die ab dem 1. Juni 2024 eingetreten sind)

Art. 12 Ausser Betracht fallende Schadenereignisse

Nicht berücksichtigt werden Schäden,

- 1 die voraussehbar waren und deren Entstehen durch rechtzeitige zumutbare Massnahmen hätte verhindert werden können; dazu zählen auch Schäden, die auf mangelhaften Unterhalt, mangelnde Sorgfalt oder permanente Überbelastung der Böden (Überdüngung, nicht standortgerechte Kulturen) zurückzuführen sind;
- 2 die nicht auf eine Einwirkung von aussergewöhnlicher Heftigkeit oder auf fortgesetztes Einwirken zurückzuführen sind;
- 3 bei denen damit zu rechnen ist, dass sie sich in kurzen Zeitabständen wiederholen;
- 4 die als Folge künstlicher Erdbewegungen, mangelhafter Anlagen oder anderer direkter oder indirekter menschlicher Einwirkung entstanden sind;
- 5 die durch tierische oder pflanzliche Schädlinge verursacht wurden;
- 6 die als Folge von Dürre, Nässe, Frost eingetreten sind;
- 7 die durch Schneedruck, Hagel oder Feuer am Wald entstanden sind.

Art. 13 Weitere Ausschlüsse

- 1 Die allgemeine Wertverminderung eines Grundstückes sowie Lohn- und Verdienstauffälle, die mit einem Naturereignis in Zusammenhang stehen.
- 2 Schäden an im Bau befindlichen Kunstbauten.
- 3 Periodisch wiederkehrendes Abschwemmen von Erde an bebauten Hängen.
- 4 Abschwemmen von Kies an Strassen und Plätzen (Beschädigung der Verschleisschicht ohne Ausschwemmen des Koffers).
- 5 Schäden an vergandetem Land.
- 6 Rein vorsorgliche Massnahmen.

3. Anmeldeverfahren

Art. 14 Aufgaben der Gemeinde

- 1 Die Gemeinde bestimmt für die Schadenaufnahme und Schätzung einen oder mehrere neutrale Experten (Gemeindeschätzer), spezielle Regelungen in einzelnen Kantonen vorbehalten.
- 2 Die Anmeldung von Schäden hat **auf dem von fondssuisse zur Verfügung gestellten elektronischen Schaden-Portal** durch die Gemeinde zu erfolgen, auf deren Gebiet das Schadenobjekt liegt. Von Schäden grossen Ausmasses soll fondssuisse sofort Kenntnis gegeben werden, damit evtl. vor Ausführung der Instandstellungsarbeiten eine Besichtigung durch Vertreter des Fonds erfolgen kann.
- 3 fondssuisse kann keine Schätzungskosten übernehmen. Diese Kosten gehen in der Regel zulasten der Gemeinde.

Art. 15 Schaden-Portal

- 1 Alle Angaben zu den Betroffenen und den Schadenfällen werden direkt im Schaden-Portal eingegeben.

Das elektronische Schaden-Portal ist über folgende Webseite von fondssuisse erreichbar: <https://tool.fondssuisse.ch>

2 Authentifizierung der Anlaufstellen

Die Gemeinden (in einigen Kantonen eine kantonale Stelle) registrieren sich im Schaden-Portal über den Link: <https://tool.fondssuisse.ch/onboarding> als Anlaufstelle und senden anschliessend das unterzeichnete Formular Authentifizierung an fondssuisse.

3 Schätzung

Für jeden Schadenfall wird eine Schätzung durch den Experten vorgenommen. Alle Angaben zum Schaden werden im Portal eingegeben.

4 Sollte keine Möglichkeit zur Anmeldung der Schäden auf elektronischem Weg bestehen, kann mit fondssuisse Kontakt aufgenommen werden. fondssuisse sucht in solchen Fällen eine Lösung mit allen beteiligten Partnern.

Art. 16 Fristen

1 Anmeldefrist

Der Schaden ist über das elektronische Schaden-Portal mit der dazu gehörenden Schätzung spätestens drei Monate nach Schadeneintritt oder Feststellung der Schäden **bei fondssuisse** einzureichen.

Ohne stichhaltige Begründung verspätet eingereichte Gesuche werden abgewiesen.

2 Wiederherstellungsfrist

Die Instandstellung der Schäden hat innerhalb eines Jahres zu erfolgen. Die Frist kann in begründeten Fällen erstreckt werden. Spätestens 5 Jahre nach Schaden-eintritt erlischt der Entschädigungsanspruch.

Art. 17 Kantonale Amtsstelle (Adressverzeichnis im Anhang)

1 Die kantonale Amtsstelle kann die über die Gemeinden eingereichten Gesuche im elektronischen Schaden-Portal einsehen und bei Bedarf Bemerkungen erfassen.

2 Sie hat das Recht, die Schätzungen durch eigene Experten vornehmen oder kontrollieren zu lassen.

3 Sie erhält eine Kopie der an die Gemeinden gerichteten Korrespondenzen und Beitragsverfügungen.

4. Schadenermittlung

Art. 18 Aufgaben der Schätzer

1 **Schadenaufnahme und weitere Abklärungen:** Besteht für die betroffenen Parzellen eine Hagelversicherung? Sind andere Versicherungsleistungen möglich (Haftpflicht usw.)? Können die Instandstellungsarbeiten evtl. durch Bund, Kanton und/oder die Gemeinde subventioniert werden?

2 **Information der Betroffenen über die Entschädigungsgrundsätze:** fondssuisse ist keine Versicherung und keine staatliche Institution; seine Leistungen sind freiwillig und abhängig von den finanziellen Verhältnissen der Betroffenen. Die Instandstellung der Schäden hat so kostengünstig wie möglich zu erfolgen. Verbesserungen gegenüber dem vorherigen Zustand oder vorsorgliche Massnahmen sind bei der Schätzung separat aufzuführen, eine Beitragsleistung wird von Fall zu Fall geprüft. Reine Unterhaltsarbeiten fallen ausser Betracht. Mehrkosten gegenüber der Schätzung bleiben unberücksichtigt, wenn sie nicht stichhaltig begründet werden können.

3 **Erstellen der Schätzung:** Die Schadenursache, das Schadenausmass, der Zustand der Schadenobjekte vor Schadeneintritt sowie die zu treffenden Massnahmen müssen genau beschrieben werden. Die mutmasslichen Instandstellungskosten sind *detailliert* aufzuführen (evtl. Offerten verlangen). Merkblatt für Schätzer beachten.

4 **Kontrolle der Instandstellungsarbeiten und Abrechnungen:** Die Entschädigung wird normalerweise aufgrund der tatsächlichen Wiederherstellungskosten festgesetzt. Der Betroffene ist aufzufordern, über die Behebung des Schadens eine möglichst detaillierte Abrechnung zu erstellen. Für Zahlungen an Dritte sind die Rechnungskopien (mit Zahlungsbeleg oder Quittung) einzufordern. Es ist Aufgabe des Schätzers, die Abrechnung auf den „Wahrheitsgehalt“ zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren. Die Aufwände sind im Schaden-Portal zu erfassen.

Art. 19 Schätzungsgrundsätze

1 Wiederherstellungsarbeiten müssen – soweit zumutbar und sinnvoll – *vom Betroffenen* mit betriebseigenen Mitteln ausgeführt werden. fondssuisse behält sich vor, Unternehmerrechnungen nicht voll zu anerkennen, wenn der Betroffene in der Lage gewesen wäre, die Instandstellungsarbeiten mindestens zum Teil selbst auszuführen.

2 Massgebend für den *ordentlichen* Beitrag von fondssuisse ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Für Verbesserungen gegenüber dem vorherigen Zustand wird ein angemessener Abzug verrechnet.

3 An Verbesserungen gegenüber dem vorherigen Zustand oder vorsorgliche Massnahmen in Zusammenhang mit der Schadenbehebung (z.B. neue Entwässerungs- und Drainageleitungen) können ebenfalls Beiträge geleistet werden, die Höhe wird von Fall zu Fall festgelegt. **Kostenschätzung unbedingt zur Stellungnahme unterbreiten, bevor die Arbeiten ausgeführt werden.**

4 Die Kosten für die Wiederherstellung von beschädigtem Kulturland müssen in einem vertretbaren Verhältnis zum Ertragswert des Bodens stehen. Wenn sich die Instandstellung wegen zu hohen Kosten nicht mehr rechtfertigen lässt, kann die bleibende Entwertung gemäss den Ansätzen von Art. 20, Absatz 2, entschädigt werden.

5 Hagelversicherung: Bei Kulturen die gesamtschweizerisch **nicht mehrheitlich** gegen Hagel versichert werden, können Ausnahmen gemacht werden, wenn der Schaden **nicht durch Hagel** entstanden ist und mindestens 20 % der Betriebsfläche (landwirtschaftliche Nutzfläche LN) betroffen wurden oder ein wesentlicher Teil des Jahresertrages verloren ist. Dies trifft praktisch nur noch beim Gras zu (vergleiche Art. 9 und Art. 11, Abs. 2). Wenn die Instandstellungskosten von Kultur/and nicht oder nur zum Teil durch die Hagelversicherung entschädigt werden, kann fondssuisse auf die ungedeckten Kosten eintreten.

6 Bei allen Strassen-, Weg-, Bachufer- und Brückenschäden ist abzuklären, wer unterhaltspflichtig ist. Müssen sich mehrere Eigentümer an den Kosten beteiligen, so ist der Schätzung eine Liste mit den Namen und den prozentualen Kostenanteilen beizulegen. Bei Genossenschaften und ähnlichen Körperschaften muss der Kostenverteiler in jedem Fall eingereicht werden.

7 Wenn die Wiederherstellungsarbeiten durch Bund, Kanton und/oder Gemeinde subventioniert werden, kann fondssuisse Beiträge an die verbleibenden Restkosten gewähren (zusammen mit allfälligen Leistungen des kantonalen Hilfsfonds bis 90 % der Gesamtkosten, Härtefälle vorbehalten).

8 Obstbäume (komplett entwurzelt oder durch Hagel derart beschädigt, dass sie abgehen), werden nur entschädigt, wenn sie ungefähr am gleichen Standort durch die entsprechende Anzahl Jungbäume ersetzt werden. Die Schätzung basiert auf der Anleitung für die Schätzung von Obstkulturen (ehemals Flugschrift 61) der Eidg. Forschungsanstalt Agroscope Wädenswil. Die Schätzung und Kontrolle der Neupflanzungen sollte durch die Kant. Zentralstelle für Obstbau erfolgen.

9 Alpweiden: *Ordentliche* Fronstunden (Tagwerke pro Kuhrecht etc.), die von den Alpbestössern geleistet werden *müssen*, fallen ausser Betracht. Zerstörte Weideflächen werden nicht entschädigt, es sei denn, die Bestossung einer Alp müsse auf Dauer spürbar reduziert werden.

10 Waldschäden sind durch den Forstdienst zu behandeln. Es werden nur noch Härtefälle berücksichtigt (wenn die Rüst- und Aufräumungskosten durch Subventionen und Holzerlös nicht gedeckt werden können).

Art. 20 Ansätze

1 Ansätze Eigenleistungen (Hand- und Maschinenarbeit)

(gültig für Schäden, die ab dem 1. Januar 2023 eingetreten sind)

Maschine/Gerät/Material	CHF/Std.
Handarbeit	30
Traktor 30 bis 44 kW (41 - 60 PS)	32
Traktor 44 bis 74 kW (61 - 100 PS)	40
Traktor über 74 kW (ab 100 PS)	60
Transporter mit Brücke	55
Anhänger zu Traktor/Transporter	20
Frontlader mit Erdschaufel	15
Heckschaufel / Planierschild	10
Anbauseilwinde	10
Holz aus eigenem Bestand pro m ³	80
Bagger bis 1.5t	35
Bagger zwischen 1.5t und 5t	45
Bagger ab 5-6t	50
Raupentransporter	20
Kettensäge	15

Für hier nicht aufgeführte Geräte können die Entschädigungsansätze gemäss **ART** (Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz-Tänikon) angerechnet werden.

2 **Richtpreise für zerstörtes Kulturland** (Ertragswert)

wenn die Instandstellung unmöglich und die Fläche nicht mehr nutzbar ist

Ackerland	von Fr.	80.-	bis Fr.	140.-	pro Are
Wiesland	von Fr.	60.-	bis Fr.	140.-	pro Are
Magerwiesen	von Fr.	40.-	bis Fr.	70.-	pro Are
Weideland	von Fr.	20.-	bis Fr.	40.-	pro Are
Gartenland	von Fr.	150.-	bis Fr.	250.-	pro Are
Waldboden	von Fr.	10.-	bis Fr.	30.-	pro Are

3 **Rebstöcke, Sträucher, Zierbäume und mehrjährige Blütenstauden**

Es werden die Kosten für die Wiederbeschaffung der Jungpflanzen gleicher Art berücksichtigt.

4 **Gemüsegärten**

Es wird höchstens ein Ernteverlust von Fr. 300.- pro Are angerechnet. Der Wert der bereits geernteten Kulturen muss in Abzug gebracht werden.

5. Beitragsleistung

Art. 21 Drittleistungen

Wenn zur Behebung von Elementarschäden andere Beiträge (Subventionen von Bund, Kanton und/oder Gemeinde, Versicherungsleistungen, Haftpflichtansprüche usw.) geltend gemacht werden können, so sind diese Möglichkeiten voll auszuschöpfen, ohne Berücksichtigung eines allfälligen Beitrages von fondssuisse.

Art. 22 Beiträge von fondssuisse

(gültig für Schäden, die ab dem 1. Januar 2023 eingetreten sind)

1 Der Beitrag von fondssuisse beträgt normalerweise 80 % des *anrechenbaren* Schadens.

2 Der anrechenbare Schaden ergibt sich aus dem von fondssuisse ermittelten (anerkannten) Schaden, minus allfällige Abzüge aufgrund der finanziellen Verhältnisse des Betroffenen (Art. 23).

3 Anrechenbare Schäden unter CHF 600.- fallen ausser Betracht. Genossenschaften und andere Körperschaften erhalten Beiträge, wenn der anrechenbare Schaden CHF 1'000.- übersteigt.

4 In gewissen Kantonen werden die Leistungen von fondssuisse aus kantonalen Hilfsfonds ergänzt. Im günstigsten Fall verbleibt den Betroffenen ein Selbstbehalt von 10 %. In Härtefällen kann der Selbstbehalt vermindert werden.

Art. 23 Abzüge für Einkommen und Vermögen

(gültig für Schäden, die ab dem 1. Januar 2012 eingetreten sind)

1 Massgebend sind die Steuerfaktoren des **Steuerdomizils** (steuerbares Einkommen und Vermögen, nach Sozialabzügen). Es ist Sache der Gemeinde, die Steuerfaktoren der Betroffenen an deren Wohnsitz einzuholen.

2 Der Einkommensabzug

Kein Abzug bis Fr. 100'000.- steuerbares Einkommen.

Über Fr. 100'000.- bis Fr. 200'000.-:
Abzug von **20** % des Fr. 100'000.- übersteigenden Betrages.

Über Fr. 200'000.- kein Beitrag mehr.

3 Der Vermögensabzug

Kein Abzug bis Fr. 1'000'000.- steuerbares Vermögen.

Über Fr. 1'000'000.- bis Fr. 2'000'000.-:
Abzug von **5** % des Fr. 1'000'000.- übersteigenden Betrages.

Über Fr. 2'000'000.- kein Beitrag mehr.

Abzug bei	Fr. 101'000.-	Fr. 200.-
	Fr. 102'000.-	Fr. 400.-
	Fr. 103'000.-	Fr. 600.-
	Fr. 104'000.-	Fr. 800.-
	Fr. 105'000.-	Fr. 1'000.-
	:	
	Fr. 110'000.-	Fr. 2'000.-
	:	
	Fr. 120'000.-	Fr. 4'000.-
	:	
	Fr. 140'000.-	Fr. 8'000.-
	:	
	Fr. 170'000.-	Fr. 14'000.-
	:	
	Fr. 200'000.-	Fr. 20'000.-

Berechnungsbeispiel:

Der ermittelte Schaden beträgt Fr. 5'000.-, der Betroffene hat ein steuerbares Einkommen von Fr. 105'600.- und ein steuerbares Vermögen von Fr. 1'020'000.-:

Ermittelter Schaden	Fr. 5'000.-
Abzug Verbesserung	Fr. 1'000.-
Abzug für Einkommen	Fr. 1'200.-
Abzug für Vermögen	Fr. 1'000.-
Anrechenbarer Schaden	Fr. 1'800.-

Beitrag fondssuisse Fr. 1'440.- (80 %).

In besonderen Fällen können die Abzüge über die obersten Limiten hinaus weitergerechnet werden (vergl. Art. 5).

Art. 24 Auszahlung der Beiträge

¹ Die Beiträge von fondssuisse werden direkt an die Betroffenen überwiesen (in den Kantonen GL, GR und NW an die kantonale Amtsstelle).

² Die Gemeinde (bzw. der Schätzer) ist verpflichtet, die Wiederherstellungsarbeiten zu überprüfen, bevor der Beitrag ausbezahlt wird.

⁴ Werden die vorgesehenen Instandstellungsarbeiten nicht oder nur teilweise ausgeführt oder ist ein Beitrag aus anderen Gründen ungerechtfertigt erlangt worden, so muss er voll oder anteilmässig zurückerstattet werden.

Art. 25 Änderungen

Die vorstehenden Richtlinien können durch die Verwaltungskommission von fondssuisse jederzeit geänderten Verhältnissen angepasst werden.

Art. 26 Inkrafttreten

¹ Diese Richtlinien treten auf den 1. September 2024 in Kraft.

² Sie ersetzen die Richtlinien vom 1. Januar 2023.

Bern, 2. September 2024

Namens der Verwaltungskommission

Die Präsidentin: Der Geschäftsführer:

H. Z'graggen

D. Arni

Von der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht ESA genehmigt am 8. Oktober 2024.

7. Anhang

Verzeichnis der kantonalen Amtsstellen (November 2022)

- AG Departement Finanzen und Ressourcen, Landwirtschaft Aargau, Strukturverbesserungen & Raumnutzung, Tellstrasse 67, 5001 Aarau
- AI Land- und Forstwirtschaftsdepartement, Meliorationsamt, Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- AR Assekuranz Appenzell A.Rh., Poststrasse 10, 9102 Herisau
- BE LANAT / Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion ASP, Fachstelle Tiefbau Elementarschäden, Schwand 17, 3110 Münsingen
- BL Basellandschaftliche Gebäudeversicherung, Gräubernstrasse 18, 4410 Liestal
- FR Amt für Landwirtschaft, Route Jo Siffert 36, Postfach, 1762 Givisiez
- GE Secteur des contributions et des structures du canton de Genève, Chemin du Pont-du centenaire 109, 1228 Plan-les-Ouates
- GL Glarner Kulturschadenfonds, c/o glarnerSach, Zwinglistrasse 6, Postfach, 8750 Glarus
- GR Elementarschadenkasse Graubünden, Ottostrasse 22, 7001 Chur
- JU Office de l'environnement, Dangers naturels, Chemin du Bel'Oiseau 12, Case postale 69, 2882 Saint-Ursanne
- LU Landwirtschaft und Wald, Fachbereich Ländliche Entwicklung, Centralstrasse 33, Postfach, 6210 Sursee
- NE Service de l'agriculture, Office des améliorations structurelles, Route de l'Aurore 1, 2053 Cernier
- NW Nidwaldner Hilfsfonds, c/o Nidwaldner Sachversicherung, Riedenmatt 1, Postfach, 6371 Stans
- OW Amt für Landwirtschaft und Umwelt, St. Antonistrasse 4, Postfach 1264, 6061 Sarnen
- SG Finanzdepartement des Kantons St. Gallen, Kantonshilfskasse, Davidstrasse 36, 9001 St. Gallen
- SH Landwirtschaftsamt des Kantons Schaffhausen, Ländliche Entwicklung, Charlottenweg 2a, 8212 Neuhausen am Rheinfall
- SO Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4500 Solothurn
- SZ Amt für Landwirtschaft, Abteilung Strukturverbesserungen, Hirschstrasse 15, Postfach 5183, 6431 Schwyz
- TG Landwirtschaftsamt des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld
- TI Segreteria generale del DI, Piazza Governo 7, 6501 Bellinzona
- UR Amt für Landwirtschaft, Abt. Meliorationen, A Pro Strasse 46, 6462 Seedorf
- VD Direction générale de l'agriculture, de la viticulture et des affaires vétérinaires (DGAV), Avenue de Marcelin 29, 1110 Morges
- VS Departement für Volkswirtschaft und Raumentwicklung, Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit, Av. du Midi 7, Postfach 478, 1951 Sitten
- ZG Landwirtschaftsamt des Kantons Zug, Postfach 857, 6301 Zug
- ZH Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Landwirtschaft, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich

Die Administration fondssuisse besteht aus drei ständigen Angestellten. Um die Gesuche speditiv behandeln zu können, sind wir darauf angewiesen, dass die Schadenmeldungen und Schätzungen vollständig und richtig im Schaden-Portal eingegeben werden. Wir müssen uns anhand der Angaben ein genaues Bild des Schadens machen können, weil eine Überprüfung durch fondssuisse an Ort und Stelle nur in wenigen Fällen möglich ist. Fotos und Skizzen helfen immer.

Eine Bitte an die Schätzer: Wenden Sie sich bei Unklarheiten frühzeitig an uns, wir stehen Ihnen für Auskünfte gerne zur Verfügung.

Zur Hagelversicherung: Weit über 50 % aller Acker- und Spezialkulturen werden gegen Hagel versichert. Wir treten daher auf Schäden an nicht versicherten Kulturen (Ertragsausfall) nicht ein. Jeder Landwirt weiss, dass er seine Kulturen gegen Hagel und damit auch gegen übrige Elementarschäden versichern könnte. Den Versicherten gegenüber wäre es ungerecht, diejenigen zu honorieren, die Prämien sparen und damit bereit sind, das Risiko selbst zu tragen.

Umgekehrt liegt der Fall bei der Wiederherstellung von beschädigtem Kulturland: Wir treten auf die Wiederherstellungskosten ein, auch wenn die beschädigte Parzelle nicht versichert ist. Wenn eine Hagelversicherung besteht, werden die Instandstellungskosten von der Versicherung übernommen, jedoch nicht immer voll. Notwendige Entwässerungen z.B. werden nicht entschädigt. Die ungedeckten Kosten können bei fondssuisse angemeldet werden. Wir müssen einerseits Doppelzahlungen verhindern, wollen aber andererseits unbedingt vermeiden, dass der Versicherte schlechter fährt als derjenige ohne Hagelversicherung. Deshalb empfehlen wir den Gemeindeschätzern, derartige Fälle zusammen mit den Schätzern der «Schweizer Hagel» zu behandeln.

Wir danken allen, die sich für fondssuisse und die Betroffenen von Elementarschäden einsetzen, für ihre wertvolle Mitarbeit.